

VORWORT

Seit 2008 widmete sich die Veranstaltungsreihe „Wiener Kolloquien zur Antiken Rechtsgeschichte“ vorwiegend Themenbereichen, die interdisziplinär und epochenübergreifend behandelt werden konnten. Der vorliegende Band enthält sieben Beiträge, die im November 2016 unter dem Generalthema „Bau und Recht“ an der bislang letzten Tagung der Reihe gehalten wurden. In der in diesem Rahmen bereits bewährten Kooperation konnten Thomas Kruse und ich Rechts- und AlthistorikerInnen sowie ArchäologInnen an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften begrüßen und gemeinsam verschiedene Aspekte des öffentlichen und privaten Bauwesens in der griechischen Polis und im römischen Reich diskutieren. Dabei standen die Zusammenhänge zwischen den auf Inschriften und in literarischen Zeugnissen überlieferten Beschreibungen von Bauvorhaben und deren praktische Umsetzung im Mittelpunkt. Neben der Organisation der Bautätigkeit und ihrer Finanzierung, sollten Kompetenzen und Verantwortlichkeiten untersucht werden. Bauausschreibungen, wie sie aus den griechischen Poleis epigraphisch überliefert sind, ließen Interpretationen aus rechtlicher, aber auch aus archäologischer Sicht erwarten. Ein zweiter Schwerpunkt lag auf dem Verhältnis zwischen Bauherren und Handwerkern, sowohl im öffentlichen als auch privaten Recht. Wenn sich auch nicht alle Referentinnen und Referenten zu einer Publikation entschlossen haben, werden doch einige wesentliche Bereiche des Baurechts in den hier vorgelegten Beiträgen angesprochen.

Der erste Teil des Bandes ist dem Recht der griechischen Polis in Klassik und frühem Hellenismus gewidmet. Ausgehend von der Bauvergabeordnung von Tegea (IG V 2, 6A), die wohl mit dem Neubau des Tempels der Athena Alea (um 350 v. Chr.) in Verbindung zu bringen ist, stellt Gerhard Thür (Wien) die Rechtsakte vor, die die – oftmals sehr komplexe – öffentliche Bautätigkeit regelten. Die Bauausschreibung sollte Unternehmer ansprechen, die sich in weiterer Folge um die Übernahme einzelner Baulose bewerben konnten. Die Bedingungen für ihre Tätigkeit, ihre Rechten und Pflichten, wurden darin ebenso geregelt, wie Konfliktlösungsmechanismen und die Kompetenzen lokaler Amtsträger. Weitere epigraphische Zeugnisse aus anderen Poleis, wie etwa Bauverträge und Bauabrechnungen, können mit späteren Phasen der jeweiligen Unternehmungen in Verbindung gebracht werden und ergänzen somit unser Wissen um die Vorschriften zur zügigen, kostengünstigen und dennoch qualitätvollen Errichtung städtischer Bauten. Natürlich wollte sich die Polis angesichts der möglichen Risiken vor allem gegen Mängel in der Leistung der Unternehmer absichern. Daher mussten diese Bürgen stellen, die für die zeitgerechte und adäquate Erfüllung der Aufgaben einzustehen hatten. Peter Long (London) untersuchte bereits in seiner Dissertation die Rolle der Bürgen in den öffentlichen Bauvorhaben griechischer Poleis. Er weist nach, dass Städte als Bauherren regelmäßig die Nennung von Bürgen verlangen, welche einerseits vorzugsweise ihre eigenen Bürger waren, und somit bei fremden Unternehmern einen raschen Zugriff auf das Vermögen gewährleisteten. Zudem mussten sie vielfach Landbesitz nachweisen, um über das Barvermögen hinaus

Sicherheiten stellen zu können. Da Bauunternehmer eher wegen technischer Fähigkeiten als wegen ihrer finanziellen Möglichkeiten engagiert wurden, war die entsprechende Absicherung der Stadt natürlich notwendig. Für Bürgen waren die Androhung von Strafzahlungen, die die Bauherren zu pünktlicher Leistung veranlassen sollten, aber auch die Zahlung eines Werklohns in Raten Anreize, die ihr Risiko minimieren konnten.

Im Anschluss daran konnte Sebastian Prignitz (Wien) nachweisen, dass nach vollständiger Erfüllung des Vertrags durch den Unternehmer, bei pünktlicher Leistung, nach Zahlung aller Raten und nach Abnahme der Bauteile durch die Bauherrin die Bürgen nicht mehr in den Abrechnungen genannt wurden. Er erläutert anhand der Bauabrechnungen von Epidauros die mögliche Finanzierung eines großen, öffentlichen Bauvorhabens. Jeder einzelne Schritt wurde von den Vergabekommissaren gegenüber der Baukommission oder später den *hiaromnamones* abgerechnet, sei es, dass Geld für Material oder für Arbeit aufgewendet wurde. Somit konnte der Stadt als Auftraggeberin Rechenschaft über die eingesetzten Mittel erstattet werden. Neben den Ausgaben werden auch Einnahmen aus Geldbußen erwähnt, die als Konventionalstrafen oder Verzugsstrafen von den Unternehmern geleistet werden mussten. Auch auf mögliche Widersprüche gegen derartige Bußzahlungen und eigens aufgestellte Strafstelen geht Prignitz im Detail ein. Die minutiösen Aufstellungen der einzelnen Schritte erlauben schließlich auch Archäologen und Bauforschern erstaunliche Einblicke, wie Ursula Quatember (Wien) in ihrem Beitrag zum Abschluss des ersten Teils dieses Bandes eindrucksvoll beweist. Eine Synopse der Bauabrechnungen und der archäologischen Forschung führt zu neuen Ergebnissen in Fragen des Bauablaufes und der Organisation von Baustellen. Quatember kann zeigen, dass nicht nur die Bauvorschriften (etwa in Tegea) die Gefahr der Beschädigung bereits anstehender Bauteile kannten und Vorkehrungen dagegen trafen, sondern dass auch die Kosten für Holzverschalungen etwa in Epidauros zu einem weit fortgeschrittenen Stadium des Baus in diesen Zusammenhang gehören. Dort sollten wohl Säulen geschützt werden, während die Materialien für den Cella-Ausbau in die Mitte des Bauwerks gebracht wurden. Im zweiten Teil ihres Vortrags führt sie die Leser in die römische Kaiserzeit und widmet sich der Frage nach dem Konnex zwischen der fehlenden Fertigstellung von Bauvorhaben und deren Finanzierung. In der archäologischen Forschung wurde immer wieder vermutet, dass fehlende Finanzmittel dafür verantwortlich waren. Eine Untersuchung der Celsus-Bibliothek in Ephesos zeigt aber, wie sehr die Familie des Stifters und seine potentiellen Erben an einer Fertigstellung interessiert waren. Auch andere Bauwerke lassen den Schluss zu, dass es sich hier wohl um bewusste Bauweisen handelte. Somit schafft ihr Beitrag chronologisch die Verbindung zum folgenden zweiten Teil des Sammelbandes.

Die römische Baupolitik stellt Werner Eck (Köln) in den Mittelpunkt seines Aufsatzes, der aus dem Festvortrag der Tagung entstand. Minutiös analysiert er die epigraphischen, literarischen und archäologischen Quellen und legt dar, dass die Kaiser zwar in Rom selbst häufig als Bauherren auftraten, ebenso im Bereich des Militärs und bei den Reichsstraßen. In den Provinzen ist ihre Beteiligung an den Bauvorhaben der Gemeinden und Städte aber deutlich geringer. Wenn es auch auf

Anfrage finanzielle Unterstützung geben konnte, waren es die Gemeinden selbst, die die Bauorganisation innehatten und deren Gefahren trugen. Das Bild einer kontinuierlichen und effektiven kaiserlichen Baupolitik in den Provinzen demontiert Eck nachhaltig. In den Bereich des Privatrechts führt der Beitrag von Wolfram Buchwitz (Würzburg). Die Gefahr von Baumängeln ist bis in die Gegenwart aktuell und zieht die Frage nach der Haftung des Bauunternehmers nach sich. Im Römischen Recht scheint diese nicht spezifisch geregelt gewesen zu sein, nach der Bauabnahme war der Unternehmer auf den ersten Blick von jeder Verantwortung befreit. Buchwitz zeichnet ein flexibles System von Verdingungsverträgen, in denen diese fehlende Gewährleistung ihren Niederschlag im Preis fand, den sie drückte. Auch der abschließende Beitrag von Catherine Saliou (Paris) widmet sich der privaten Bautätigkeit. In einem umfassenden Überblick über die juristischen Quellen zum privaten Bauwesen in den Städten des Ostens des Römischen Reichs in der Spätantike geht es vor allem um das Verhältnis zwischen privaten Bauherren und ihren Nachbarn. Zahlreiche Konflikte entstanden aus dieser Konstellation und wurden in unterschiedlicher Weise geregelt. Literarische, epigraphische und papyrologische Texte können das Bild vervollständigen und die Notwendigkeit sowie den Nutzen interdisziplinärer Untersuchungen belegen.

Mein Dank gilt an dieser Stelle vor allem meinen MitarbeiterInnen Heidi Heil, Louisa Darge und Philip Egetenmeier, ohne deren kontinuierliche Unterstützung die Herausgabe des Bandes nicht möglich gewesen wäre. Ebenso hat sich – wie stets – die Zusammenarbeit mit dem Franz Steiner-Verlag, namentlich mit Katharina Stüdemann, als ideale Konstellation erwiesen. Die Verantwortung für etwaige Fehler und die lange Bearbeitungsfrist liegt bei mir.

Kaja Harter-Uibopuu